

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Blütlinger Holz";

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 75 und EU-Vogelschutzgebiet V 2 „Landgraben- und Dummeniederung“

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Stellungnahme eingegangen am 12.06.2018</u></p> <p>a) § 4, Absatz 2 Nr. 5</p> <p>Da auch Rohrdurchlässe, Brücken, Wehranlagen und andere Bauwerke unterhalten und instandgesetzt werden müssen, muss folgender Satz in der Verordnung stehen: „die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung, sowie allen dazugehörigen Bauwerken und wasserwirtschaftlichen Anlagen nach den Grundsätzen des WHG und NWG...“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dieser Zusatz ist nicht erforderlich. § 61 Abs. 1 Nr. 4 NWG benennt die wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits als Gegenstand der Gewässerunterhaltung, soweit diese der Abführung des Wassers dienen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 VO ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, z. B. Brücken frei gestellt.</p>
	<p>b) § 4, Absatz 2 Nr. 4 b)</p> <p>Während der Gewässerschauen im Herbst eines jeden Jahres werden geplante Grundräumungen besprochen und in einer Niederschrift festgehalten. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird zu jeder Gewässerschau eingeladen und erhält anschließend jede Niederschrift in Kopie. Die während der Schau besprochen und in der Niederschrift festgehaltenen Grundräumungen werden jeweils im darauffolgenden Jahr durchgeführt. Wann welche Grundräumung durchgeführt wird, ist folglich weit mehr als</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gemäß des gemeinsamen Abstimmungsgespräches vom 02.08.2017 zwischen der UNB und den Unterhaltungsträgern erhält die UNB eine gesonderte Einladung sowie das Protokoll aller Gewässerschauen. Dies ersetzt die Anzeigepflicht gemäß des Verord-</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>vier Wochen vor der Umsetzung bekannt. Eine zusätzliche Mitteilung vier Wochen vor Durchführung ist daher unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Folglich muss der § 4 Absatz 2 Nr. 4 b ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>nungsentwurfes. Der Passus bleibt jedoch bestehen, da im geplanten NSG auch Nicht-Verbandsgewässer vorkommen, an denen nicht so verfahren wird. Hierfür ist die Anzeigepflicht beizubehalten. Es erfolgt zudem eine Ergänzung in der Begründung zur Verordnung.</p>
	<p>c) § 4, Absatz 2 Nr. 7</p> <p>Da bereits bestehende Anlagen wie Wehranlagen auch in Zukunft möglicherweise neu errichtet werden müssen, muss der Satz um die Worte „und Neuerrichtung bereits bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen“ ergänzt werden.</p>	<p>Es ist wohl § 4 Abs. 2 Nr. 5 gemeint. Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei wesentlicher Zerstörung eines bestehenden Bauwerkes (Wehr, Brücke, etc.) erlischt die bisherige Genehmigung, es ist eine neue Genehmigung zu erteilen. Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender rechtmäßiger Anlagen. In Naturschutzgebieten sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung des Naturschutzgebietes führen können. Die Neuerrichtung von z. B. Wehranlagen fällt hierunter. Eine Freistellung für die Neuerrichtung kann nicht erfolgen, da es zu Veränderungen im Wasserhaushalt kommen kann, daher ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Rahmen einer Befreiung gem. § 5 VO zu prüfen.</p>
	<p>d) Grundsätzlich ist zur Gewässerunterhaltung anzumerken, dass eine Wiedervernässung von beitragspflichtigen Flächen dem Interesse des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände und seiner Mitgliedsverbände widerspricht. Alle beitragspflichtigen Mitgliedsflächen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entwässerung. Dies darf durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Blütlinger Holz“ nicht geändert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 2 Abs. 1 Nr. 6 der NSG-Verordnung benennt als Schutzzweck den „Erhalt und die Förderung eines von Natur aus hohen Grundwasserspiegels“. Weder Verordnung noch Begründung postulieren eine Wiedervernässung der Landschaft. Sowohl ein übermäßiges Absenken des Grundwasserspiegels als auch eine übermäßige Vernässung der Landschaft werden</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		durch die Erhaltungsziele und Regelungen der NSG-Verordnung nicht angestrebt.
2	<p><u>LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., Stellungnahme eingegangen am 13.06.2018</u></p> <p>a) Zu § 4 Freistellungen (4) 2. h</p> <p>Wir bitten dort den Begriff Insektizide mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Insektizide fallen unter „sonstige Pflanzenschutzmittel“. Ein flächiger Einsatz von Insektiziden ist nur dann freigestellt, wenn er mindestens 10 Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, und eine erhebliche Beeinträchtigung nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Das heißt, dass eine flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmesituationen wie z. B. Kalamitäten erfolgen kann.</p>
3	<p><u>NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stellungnahme eingegangen am 29.06.2018</u></p> <p>a) § 1 Abs. 2:</p> <p>Im Zusammenhang mit den Hainbuchen-Stieleichenwäldern empfehle ich, „reiche“ durch „nährstoffreichere“ zu ersetzen, da dieser Begriff eindeutig ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>b) § 2 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Ich empfehle, hinter Alt- und Totholz ein „u. a.“ einzufügen, da diese nicht nur für Fledermäuse, sondern auch einer Vielzahl anderer Tierarten Lebensraum bieten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>c) § 2 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Ich empfehle, hier die vorkommenden Arten Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) und Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) zu nennen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>d) § 2 Abs. 3</p> <p>Ich empfehle, bei möglichst allen Lebensraumtypen Pflanzenarten gemäß Basiserfassung und möglichst auch Tierarten charakteristischer Arten und/oder, falls vorhanden, hochgradig gefährdete Arten zu erwähnen. Dies wären z. B. für LRT 9160 Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) und Kleiner Eisvogel (<i>Limenitis camilla</i>) sowie für LRT 9130 das Große Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Information zum Vorkommen dieser Arten liegt dem Verordnungsgeber nicht in der vom NLWKN zur Sicherung des Gebietes zur Verfügung gestellten Datengrundlage vom 13.06.2016 vor, auch nicht aus anderen Quellen. Beide Fledermausarten sind außerdem nicht unbedingt an einen spezifischen LRT als Lebensraum gebunden. Da die äußerst seltene Mopsfledermaus allerdings im südlich an das NSG Blütlinger Holz angrenzende FFH-Gebiet „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ im gebietsbezogenen Schutzzweck als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt wird, bleibt sie hier im allgemeinen Schutzzweck bestehen.</p>
	<p>e) Für die Erhaltungsziele gebe ich im Einzelnen folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 91E0: Ergänzung „als naturnahe, <i>auf großen Flächen dauerhaft ungenutzte</i>,...“, um den Naturwald auch in den Erhaltungszielen festzuschreiben. Dagegen sollte der Zusatz „der natürlichen Waldgesellschaften“ hinter den lebensraumtypischen Baumarten gestrichen werden, da der Begriff der lebensraumtypischen, insbesondere in Verbindung mit dem jeweiligen Vollzugshinweis, ausreichend ist. Hinsichtlich der Anforderung, dass alle Altersphasen vorkommen sollen, liegt eine Doppelung vor („aller Alterstufen“ und „in allen Altersphasen“), hier sollte eine Formulierung gestrichen werden. • 9160: Ergänzung: „als naturnahe, <i>auf größeren Teilflächen dauerhaft ungenutzte</i>,...“ sowie Streichung des Zusatzes „der natürlichen Waldgesellschaft“ – Begründung siehe 91E0; • 9130: Ergänzung: „als naturnahe, <i>Teilflächen dauerhaft ungenutzte</i>,...“ – Begründung siehe 91E0. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1</p> <p>f) Ferner empfehle ich, bei den Wald-Lebensraumtypen die Anforderungen hinsichtlich der Habitat- und Höhlenbäume anzugleichen (91E0 nur Höhlenbäume, 9160 nur Habitatbäume, 9130 Habitat- und Höhlenbäume).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>g) Hinsichtlich der Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes empfehle ich, „und Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie“ zu streichen, da wertbestimmende Arten hiernach im NSG nicht signifikant vorkommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>h) In Bezug auf die Einzelarten gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>Mindestens für die Spechte sollten Erhaltungsziele mit qualitativen Habitatanforderungen formuliert werden, da diese für die später folgenden Regelungen zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevant sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Für die Vogelarten Mittelspecht „Dendrocopus medius“ und Schwarzspecht „Dryocopus martius“ werden in § 2 Abs. 3 Erhaltungsziele formuliert. Sie zählen im Vogelschutzgebiet V 29 zwar nicht zu den wertbestimmenden Arten, allerdings weisen sie nach dem Standarddatenbogen für das Gebiet signifikante Vorkommen auf (Rel. Größe D = 1) und kommen auch im NSG Blütlinger Holz mit diversen Brutpaaren vor. Gemäß Kommissionsvermerk der EU zur Festlegung von Erhaltungszielen (23.11.2012) sind Erhaltungsziele zu formulieren für die „Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, ... die in einem Natura 2000-Gebiet signifikant präsent sind“.</p>
	<p><u>Hinweise zu den Freistellungen</u></p> <p>i) § 4 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Ich empfehle folgende Ergänzung der Regelung: ... <i>sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p><u>angrenzenden Flächen...</u>, um Beeinträchtigungen angrenzender Flächen und ihrer Lebensraumfunktion zu vermeiden. Diese Formulierung taucht zwar in der Begründung auf, entfaltet dort jedoch keine Rechtswirkung. Die Verwendung des bisherigen Deckschichtmaterials sollte nur dann freigestellt sein, wenn es sich nicht um Kalkschotter handelt.</p> <p>Ferner empfehle ich, die Formulierung „die Erhaltung des Lichtraumprofils“ durch „der Rückschnitt von Gehölzen“ zu ersetzen, da es sich im Gebiet lediglich um forstliche Wege handelt, für die m. E. kein Lichtraumprofil im eigentlichen Sinn erforderlich ist.</p>	<p>Die Anregungen bezügl. der Materialauswahl werden übernommen. Beeinträchtigungen angrenzender Flächen durch die Wegeunterhaltung sind grundsätzlich schon untersagt durch § 3 Abs. 1 S. 1 der Verordnung. Eine entsprechende Rechtswirkung ist damit bereits gewährleistet. Die Begründung enthält einen entsprechenden Hinweis. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>j) § 4 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Der Zeitrahmen für die Gewässerunterhaltung entspricht dem gesetzlich vorgegebenen. Ich gebe ergänzend zu bedenken, dass große Bereiche innerhalb des NSG ab 01.02. aus Artenschutzgründen für das Betreten gesperrt sind. Ich empfehle daher, in diesen Bereichen ab dem 01.02. auch keine Unterhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen, da diese gleichermaßen zu Störungen der Großvögel führen können.</p> <p>Ferner weise ich darauf hin, dass die bestehende NSG-VO vom 04.01.1989 in § 5 g) die Gewässerunterhaltung nur freistellt, soweit die Vorflut für privateigene landwirtschaftliche Nutzflächen gesichert werden muss. Grundräumungen sind nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig. Diese Regelung sollte in den vorgelegten VO-entwurf übernommen werden, damit das Verschlechterungsverbot gegenüber derzeitigen Regelungen eingehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Zeitrahmen für die Gewässerunterhaltung wird gemäß den Wegesperrungen des § 3 Abs. 2 angepasst. Des Weiteren siehe lfd. Nr. 1 b).</p> <p>Da sich im Naturschutzgebiet keine privateigenen Flächen befinden und die Graue Laake in östlicher Richtung aus dem NSG hinaus Richtung Jeetzel fließt, ist dieser Passus nicht erforderlich.</p>
	<p>k) § 4 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Entgegen den Vorgaben aus der Pflanzenschutzanwendungsverordnung wird auf der Ackerfläche der Pflanzenschutzmitteleinsatz für Mittel der Anlage 2 und 3 bis auf einen 2,5 m breiten Streifen freigestellt. Das sehr kleine Flurstück 88 (0,12 ha) ist das einzige als Acker genutzte Flurstück im NSG „Blütlinger Holz“. Westlich angrenzend befinden sich Gewässer, südlich FFH-Lebensraumtypen. M. E. überwiegt auf dieser nur 10 m breiten Ackerfläche die Schutzbedürftigkeit der Lebensräume im Verbund, so dass mir eine Ausnahme vom gesetzlichen Aufbringungsverbot nicht gerechtfertigt erscheint. Meine an den Landkreis Lüchow-Dannenberg gerichtete fachbehördliche Stellungnahme zum Pflanzenschutzmitteleinsatz in NSG vom 21.08.2017 füge ich nochmals als Abwägungsmaterial bei.</p>	<p>Die fachbehördliche Stellungnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten wird zur Kenntnis genommen. Die Ackerfläche auf dem betroffenen Flurstück ist Bestandteil des Ackers auf dem angrenzenden Flurstück, welches nicht im Naturschutzgebiet liegt. Eine andere Bewirtschaftungsregelung für diesen Bereich im NSG ist nicht als praktikabel anzusehen.</p>
	<p>l) § 4 Abs. 3 Nr. 4 e) und f) Beide Regelungen sind entbehrlich, da m. E. bereits in Nr. 3 f) und g) enthalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Um den LRT 6510 zu erhalten, ist es erforderlich, jeglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu untersagen. Da für § 4 Abs. 3 Nr. 3 f) der Zusatz, dass die UNB Ausnahmen zustimmen kann, ergänzt wurde, muss der Passus in § 4 Abs. 4 erhalten bleiben.</p>
	<p>m) § 4 Abs. 4 Nr. 1 d) Da hier überwiegend nur Gattungen genannt werden, empfehle ich, die gebräuchlichen deutschen Artnamen nach niedersächsischer Florenliste (Garve 2004) zu verwenden sowie für eine eindeutige Bezeichnung die wissenschaftlichen Artnamen zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die deutschen Artnamen werden angepasst und die lateinischen Artnamen ergänzt.</p>
	<p>n) § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) Ich rege an, von „<i>potenziell invasiven... Baumarten</i>“ zu sprechen. Das aktive Einbringungsverbot ist insbesondere vor dem Hintergrund der großen dauerhaft ungenutzten</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Waldflächen besonders zu begrüßen, da die Ausbreitung dieser Arten in diesen Flächen nicht mehr kontrolliert werden kann.	
	<p>o) § 4 Abs. 4 Nr. 2 b)</p> <p>Die befahrungsempfindlichen Standorte sollten in der Verordnungskarte, mindestens jedoch in einer Anlage zur Begründung dargestellt werden (vgl. auch Leitfaden Wald S. 44). Dies betrifft vermutlich alle Lebensraumtypstandorte im Gebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Als befahrungsempfindliche Standorte gelten alle Auenwälder mit Erle und Esche (LRT 91E0) sowie feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder (LRT 9160) auf Niedermoor bzw. bindigen Mineralböden mit hohem Grundwasserstand. Ein Befahren dieser Waldflächen soll außerhalb von Rückegassen mit schweren Maschinen unterbleiben. Da ein Großteil der befahrungsempfindlichen Flächen sich mit den Flächen für eine natürliche Waldentwicklung überschneiden, kann von einer Darstellung in der maßgeblichen Verordnungskarte abgesehen werden. Es ist vielmehr im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung darauf zu achten, dass befahrungsempfindliche Standorte möglichst geschont werden.</p>
	<p>p) § 4 Abs. 4 Nr. 2 d)</p> <p>Hinter 31. August sollte das „und“ gestrichen werden – hiermit wird m. E. deutlicher, dass in der betreffenden Zeit eine Holzentnahme nur mit Zustimmung der UNB möglich ist, eigentlich diese Maßnahmen jedoch außerhalb des Zeitraumes stattfinden sollten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>q) § 4 Abs. 4 Nr. 2 g)</p> <p>In der bestehenden NSG-VO vom 04.01.1989 ist die Kalkung von Niedermoorböden untersagt, diese Regelung sollte auch in den vorgelegten VO-Entwurf übernommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>r) § 4 Abs. 4 Nr. 3 e)</p> <p>Die zulässigen lebensraumtypischen Baumarten und Mindestanteile von Buche beim Lebensraumtyp 9130 bzw. Stieleiche bei 9160 als Hauptbaumarten sollten vorgegeben werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es wird eine Ergänzung zu den zulässigen lebensraumtypischen Baumarten und den Mindestanteilen der Hauptbaumarten in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>s) § 4 Abs. 4 Nr. 4</p> <p>Ich empfehle in Übereinstimmung mit dem Leitfaden Wald – S. 23 -, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechte in die Verordnungskarte, hilfsweise mindestens in einer Anlage zur Begründung darzustellen. Alternativ sollte mindestens die Flächengröße der aktuellen Altholzflächen mit Habitatfunktion als Referenzfläche für die Festlegung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt und festgelegt werden.</p> <p>Ferner gilt gem. Walderlass Ziffer 1.7, dass Maßnahmen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten freizustellen sind, „wenn und soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der UNB erstellt worden ist. Ich empfehle, eine entsprechende Regelung in die Verordnung aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass diese Aspekte im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Spechtarten Mittelspecht und Schwarzspecht sind im Vogelschutzgebiet V 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ gemäß der Tabelle „Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen“ (NLWKN, Stand 01.08.2017) nicht als wertbestimmend definiert. Beschränkungen gemäß Walderlass werden auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausschließlich für wertbestimmende Tierarten getroffen.</p> <p>Des Weiteren werden gleichartige Beschränkungen gemäß Walderlass auf Lebensraumtypflächen nur einmal festgesetzt. Die Beschränkungen für die genannten Spechtarten sind identisch mit denen der Lebensraumtypen 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und 9160 (Eichen-Hainbuchen-Mischwald), so dass auf eine Darstellung in der Verordnung sowie in der maßgeblichen Verordnungskarte verzichtet werden kann.</p>
	<p>t) § 4 Abs. 5</p> <p>Ich empfehle diesen Passus zu streichen. M. E. sollen die Regelungen in der Verordnung in Verbindung mit den Darstellungen in der Verordnungskarte den rechtlich einwandfreien Regelungsrahmen für die forstliche Bewirtschaftung der NLF darstellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Regelungen gemäß Walderlass sollten nicht in einem nachfolgenden, rechtlich unverbindlichen Bewirtschaftungsplan verschoben werden. Der Plan dient der weiteren inhaltlichen und räumlichen Ausdifferenzierung der Vorgaben der NSG-Verordnung.</p> <p>Die Regelung kann aber in den § 7 Abs. 2 der VO verschoben werden.</p>	
	<p>u) § 6</p> <p>Ich empfehle analog zur Musterverordnung zusätzlich die Aufnahme des § 3 Abs. 2 BNatSchG, da auch die entsprechenden Regelungen des NAGBNatSchG auf diesen Paragraphen Bezug nehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der aktuellen Fassung der Musterverordnung ist der genannte Passus bereits entfallen, weil er eine Doppelung bedeutet.</p>
	<p>v) § 8</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Die Anhang II-Arten sollten jeweils gestrichen werden, da für sie in diesem Teilgebiet des FFH-Gebietes keine Erhaltungsziele formuliert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>w) Generell empfehle ich, in der Verordnung die Hinweise auf Vertragsnaturschutz zu streichen, da m. w. keine privateigenen Flächen im Gebiet vorkommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis auf den Vertragsnaturschutz wird nicht gestrichen, für den Fall, dass es künftig Regelungen geben sollte, die Vertragsnaturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand zulassen, oder für den Fall, dass Flächen veräußert werden.</p> <p>Auch wird in § 4 Absatz 3 Nr. 8 ein deklaratorischer Hinweis auf den Erschwernisausgleich Grünland aufgenommen, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass ein solcher zukünftig auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum geltend gemacht werden kann.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>x) Hinweise zur Begründung</p> <p>Auf S. 3 nimmt die Begründung Bezug auf die Basisfassung des NLWKN für das FFH-Gebiet. Ich weise darauf hin, dass die Erfassung im vorliegenden NSG durch die NLF vorgenommen wurde.</p> <p>Ferner empfehle ich, in der Begründung die Passagen zu streichen, die auf einen Erschwernisausgleich hinweisen, da im Gebiet m. w. nur Flächen der NLF und der Stadt Wustrow vorhanden sind und für diese kein Erschwernisausgleich gezahlt werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Siehe lfd. Nr. 3 w)</p>
	<p>y) Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung</p> <p>Die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Landesnaturschutzfläche werden begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>z) Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes</p> <p>Die Belange sind in der Verordnung hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><u>Altmarkkreis Salzwedel als Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme eingegangen am 19.06.2018</u></p> <p>a) Aus Sicht des Altmarkkreises Salzwedel als Untere Naturschutzbehörde (UNB) sollten die - an das o. g. Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“ – angrenzenden Natura 2000-Gebiete ergänzend berücksichtigt werden. Das sind folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH 0001 „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ (DE 3132 301) - SPA 0008 „Landgraben-Dumme-Niederung 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
5	<p><u>Fachdienst 61 Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung, Stellungnahme eingegangen am 29.06.2018</u></p> <p>a) Das Verbot nach § 3 (1) Nr. 11 (Beschränkung Wegenutzung für das Reiten) sollte als Punkt in die Begründung aufgenommen und erläutert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.</p>
6	<p><u>Neptune Energy Deutschland GmbH, Stellungnahme eingegangen am 02.07.2018</u></p> <p>a) 2. Unsere Gesellschaft ist Inhaberin von verschiedenen Bergbauberechtigungen in ganz Deutschland. Hierbei handelt es sich um Erlaubnisse, Bewilligungen und Bergwerkeseigentume gemäß §§ 6 ff. Bundesberggesetz (BBergG). Das Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“ überdeckt einen Teil unserer Bewilligung „Lüchow“, die eine Gesamtfläche von 5,361 km² hat und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld mit Bescheid vom 08.11.2011 erteilt wurde. Die Lage der Bewilligungsfläche im Bereich des Naturschutzgebietes kann der beigefügten Karte entnommen werden.</p> <p>Die Bewilligung gewährt unserem Unternehmen gemäß § 8 BbergG das ausschließende Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in dem Bewilligungsfeld Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, zu gewinnen und Eigentum daran zu erwerben sowie • die erforderlichen Betriebsanlagen und –einrichtungen zu errichten und zu betreiben. <p>Die Bewilligung ist befristet bis Nov. 2021, kann jedoch auf Antrag verlängert werden. Nördlich des Naturschutzgebietes befindet sich die Bohrung „Lüchow Z1“, aus der zukünftig wieder Erdgas gefördert werden wird, was zur Versorgung der einheimischen Wirtschaft und Bevölkerung beiträgt und die Abhängigkeit von Gas-Importen verringert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>In dem Gebiet des Naturschutzgebietes befinden sich zwei verfüllte Bohrungen mit den Bezeichnungen „Wustrow Z4“ und „Wustrow Z11“. Die Lage dieser beiden Bohrungen und die Lage der Bohrung „Lüchow Z1“ können ebenfalls der beiliegenden Karte entnommen werden.</p>	
	<p>b) 3. Die Rechte, die sich aus der Bewilligung ergeben, dürfen durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“ und die darin festgeschriebenen Schutzbestimmungen nicht beschnitten werden. Das betrifft auch alle Arbeiten in Zusammenhang mit einer zukünftigen Aufsuchung oder Förderung, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtungen von Bohr- und Betriebsplätzen, • Neubohrungen • Workoverarbeiten an Bohrungen, • Verfüllungen von Bohrungen, • Rückbau von Betriebsplätzen, • Errichtungen und Betrieb von Leitungen, • Errichtungen und Betrieb von Aufbereitungsanlagen /-plätzen, • Errichtungen und Betrieb von Zuwegungen / Straßen, • Entnahmen / Förderungen von Grundwasser, • Umnutzungen von Grünland / Brachflächen aber auch Wald für die Errichtung von im Zusammenhang mit der Erdgasförderung stehenden Anlagen, <p>die durch bestehende bzw. zukünftige bergrechtliche Betriebspläne zugelassen sind bzw. zugelassen werden.</p> <p>Anlagen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Erschließung und möglichen Förderung des Erdgasfeldes stehen, sind auf Grund ihrer Standortgebundenheit zuzulassen bzw. von den Verboten der Verordnung zu befreien, mindestens jedoch</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es kann keine generelle Freistellung erteilt werden. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben gem. § 4 Abs. 10 VO unberührt. Des Weiteren ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 VO freigestellt.</p> <p>Da es sich bei den vorhandenen Bohrungen im NSG „Blütlinger Holz“ um zwei verfüllte Bohrungen handelt, fallen die hier genannten Arbeiten, insbesondere Neubohrungen oder das Errichten von Bohrplätzen, Leitungen, Zuwegungen etc. nicht unter § 2 Abs. 4 Nr. 5 VO. Demnach ist wie bereits seit vielen Jahren gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor der Zulassung oder Durchführung dieser Projekte die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Naturschutzgebietes zu überprüfen.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>bedingt zuzulassen. Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an bestehenden und künftigen, dem Bergrecht unterliegenden Anlagen müssen zu jedem Zeitpunkt auch ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde möglich sein. Die regelmäßige Befahrung bestehender oder künftiger bergbaulicher Anlagen unseres Unternehmens mittels Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.</p>	
	<p>c) 4. Zudem sollte das in § 1 Nr. 1 BbergG beschriebene Ziel, nämlich „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“, berücksichtigt werden. Hierzu heißt es im Kommentar zum BbergG von Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, 2. Auflage, § 1 Rz. 2:</p> <p>„Der Gesetzgeber sieht Bodenschätze als lebenswichtige Grundlage einer Volkswirtschaft an und misst deshalb dem Bergbau eine besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung bei. Insbesondere die Sicherheit der Energieversorgung, die durch die vollständig vom Gesetz erfassten energetischen Bodenschätze gewährleistet wird, wird als Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges angesehen. Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es handelt sich daher um ein von der jeweiligen Politik des Gemeinschaftswesens unabhängiges absolutes Gemeinschaftsgut. Das öffentliche Interesse an der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen entsteht nicht erst, wenn ein Versorgungsengpass entstanden ist, sondern generell und abstrakt. Es ist Aufgabe der Verwaltung, durch vorausschauende administrative Maßnahmen die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da es sich um bereits verfüllte Bohrungen im betroffenen Gebiet handelt, ist nicht davon auszugehen, dass diese in die Nutzung zurück überführt werden sollen.</p> <p>Die Bohrung „Lüchow Z1“ befindet sich außerhalb des Naturschutzgebietes und ist von den in der Verordnung getroffenen Regelungen nicht berührt.</p> <p>Siehe auch lfd. Nr. 6 b).</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
7	<p><u>Niedersächsisches Forstamt Görzde, Stellungnahme eingegangen am 04.07.2018</u></p> <p>a) § 2 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Ergänzen: von Laubwald mit einem hohen Anteil an Alt-und Totholz <u>u. a.</u> als Nahrungshabitat und Lebensraum für Fledermäuse...</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>b) § 2 Abs. 1 Nr. 6</p> <p>Ergänzen: eines <u>von Natur aus</u> hohen Grundwasserspiegels</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>c) § 2 Abs. 3 Nr. 1 a), 2 a) und b)</p> <p>Ersetzen: kontinuierlich durch <u>überdurchschnittlich</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erhaltungsziele der LRT beschreiben einen grundsätzlichen Anspruch auf bestimmte Zustände der wertgebenden LRT. Die Festlegungen zu den wertgebenden Wald-LRT resultieren verbindlich aus dem Gem. Rd.Erl. v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten“. Über diese Mindestanforderungen des Erlasses geht die Verordnung nicht hinaus. Auch im Erlass wird die Anforderung nach dauerhafter Anwesenheit einer Mindestanzahl von Habitatbäumen und Totholz formuliert. Eine Verordnung richtet sich an Menschen, nicht an die Natur. Führen natürliche Ereignisse zu erheblichen Verlusten an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, kann dies nicht der forstlichen Bewirtschaftung zur Last gelegt werden. Jedoch müsste dann einvernehmlich abgestimmt werden, wie mit der unvorhersehbaren Situation umzugehen ist, um den geltenden rechtlichen Anforderungen Genüge zu tun. Ein kontinuierlich oder überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbau-</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		men und Totholz kann nicht verlangt werden, da die Strukturverhältnisse aufgrund der natürlichen Dynamik Schwankungen ausgesetzt sind, wobei das Adjektiv „hoch“ allerdings unbestimmt ist. Sachgerecht ist das Verlangen eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG).
	d) § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) „Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, <u>nährstoffarme</u> nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen...“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das „wenig gedüngt“ ist hier beschreibend gemeint, ebenso wie beispielsweise das „ungenutzt“ im Hinblick auf die Wälder. Siehe hierzu auch die Vollzugshinweise zu LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen, NLWKN 2011). Nährstoffarmut kann natürlicherweise vorhanden oder durch Bewirtschaftung bedingt sein. Ebenso können natürlicherweise nährstoffarme Flächen durch Düngung angereichert werden. Magere Flachland-Mähwiesen können aber nur entstehen und erhalten werden, wenn sie wenig gedüngt sind. Daher wird diese Formulierung auch im Schutzzweck aufgegriffen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	e) § 2 Abs. 4 Nr. 2 Wendehals streichen, da diese Art kein Waldvogel ist.	Der Anregung wird gefolgt.
	f) § 3 Abs. 1 Nr. 9 Geocaches anzulegen <u>oder aufzusuchen</u>	Der Anregung wird gefolgt.

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>g) § 3 Abs. 1 Nr. 12</p> <p>Seeadler- und Schwarzstorch-Vorkommen: 3.000 m statt 1.000 m (weicher Tabubereich)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Auf Grundlage des aktuellen Seeadler-Brutstandortes im NSG Blütlinger Holz und den Abstandskriterien gemäß des sogenannten Windenergie-Erlasses und Artenschutzleitfadens wird der Puffer um das NSG, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, auf 2.500 Meter vergrößert. Somit ist gewährleistet, dass zwischen dem Seeadler-Horst und den Windenergieanlagen der Abstand von 3.000 m vorhanden ist, um das Kollisionsrisiko zu reduzieren.</p>
	<p>h) § 4 Abs. 2 Nr. 2 c)</p> <p>Streichen: „...nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um eine reine Anzeigepflicht, die Zustimmung der UNB ist nicht erforderlich</p>
	<p>i) § 4 Abs. 2 Nr. 2 e)</p> <p>Streichen: „...mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,“</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die ausdrückliche Freistellung zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten erfolgt auf Grundlage der Musterverordnung. Mit dieser Regelung wird auch dem Handlungserfordernis gegenüber potentieller negativer Folgen der Ausbreitung dieser Arten Rechnung getragen. Da hier dem Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Berichtspflicht gem. § 40 a BNatschG obliegt, muss zumindest eine Anzeige solcher Maßnahmen erfolgen. Es besteht auch</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		die Möglichkeit, eine einmalige Anzeige für einen langfristigen Zeitraum oder wiederkehrende Tätigkeiten zu stellen.
	<p>j) § 4 Abs. 2 Nr. 2 h)</p> <p>Streichen: „und der Einsatz von Drohnen zu forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung des BMVI ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltungsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige/Zustimmung/Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen. Für den Einsatz von Drohnen zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist nach Prüfung des Einzelfalles die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung gegeben. Diese Zustimmung kann auch längerfristig erteilt werden oder für Fallgruppen, z. B. Rehkitzsuche in Grünland vor der Mahd oder zu Forschungszwecken und Gebietskontrollen.</p>
	<p>k) § 4 Abs. 3 Nr. 3 c)</p> <p>Ergänzen: „ohne Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zulässig, sie hat <u>vorzugsweise</u> durch <u>Selbstbegrünung</u>, <u>alternativ durch</u> Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>l) § 4 Abs. 3 Nr. 4 b) Ergänzen: „maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt, <u>Nachbeweidung ist zulässig</u>.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird § 4 Abs. 3 Nr. 4 e) ergänzt: „soweit... eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der zweiten Mahd optional erfolgt, jedoch ohne Zufütterung.“</p>
	<p>m) § 4 Abs. 4 Nr. 1 b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf <u>vier</u> Horst- und Stammhöhlenbäumen oder stehenden oder liegenden Totholzbäumen je vollem Hektar Waldfläche erfolgt</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Höhlenbäume und des stehenden Totholzes für die wertgebenden Vogelarten muss hier auf die Mindestanforderungen gem. LÖWE-Erlass zurückgegriffen werden. Hier heißt es unter Punkt 2.7 d) „Es sollen rechtzeitig geeignete Altbäume ausgewählt werden, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden. Verbliebene Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhälter früherer Mittelwälder) sollen nicht genutzt werden. In älteren Beständen (in der Regel ab beginnender Zielstärkennutzung) sollen durchschnittlich mindestens fünf Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden.“</p>
	<p>n) § 4 Abs. 4 Nr. 1 d) Ergänzen: „eine Förderung der Baumarten der <u>jeweiligen</u> potenziell natürlichen Vegetation wie insbesondere Stieleiche, Hainbuche, Esche, Rotbuche, Erle, Birke, Traubenkirsche und Ulme erfolgt“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>o) § 4 Abs. 4 Nr. 2 d)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Streichen: in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August und nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,	
	p) § 4 Abs. 4 Nr. 4 Ergänzen: 2. „in <u>allen</u> Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.“	Der Anregung wird gefolgt.
	q) § 4 Abs. 6 Ergänzen: „Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr sowie die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen wie insbesondere Fichte bis spätestens <u>zum Ende des Jahres 2020</u> .“	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird angepasst, jetzt § 4 Abs. 5. Siehe auch lfd. Nr. 8 d).
	<u>Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu der Begründung zur Verordnung</u> § 2 Abs.1 Allgemeiner Schutzzweck r) „Das Inventar an Pflanzengesellschaften beinhaltet Eichen- und Hainbuchenmischwald, Erlen- und Eschenauwald, <u>Erlenbruchwald</u> sowie Waldmeister-Buchenwald. Große Teile des Gebietes werden <u>sind</u> als Naturwald bzw. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung ohne wirtschaftliche Nutzung ihrer natürlichen Entwicklung überlassen.“	Der Anregung wird gefolgt.
	s) „...insbesondere wegen seiner Funktion als Brut- und Nahrungsbiotop für die in der Bundesrepublik Deutschland nur noch in geringer Individuenzahl vorkommenden Großvogelarten wie Seeadler, <u>Schwarzstorch</u> und Kranich.	Der Anregung wird gefolgt.

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7</p> <p>t) „Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den <u>Amphibien, Vögeln, Singvögeln</u> und dem Niederwild.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>u) „Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die oft unbedacht bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen sind u. a. japanischer Knöterich, Topinambur <u>Drüsiges Springkraut</u>, Riesen-Bärenklau, Spätblühende Traubenkirsche und Robinie (BfS 2015).“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt. Allerdings wird Topinambur nicht gestrichen, da die Knollen auch mit fließendem Wasser oder u. a. durch Nagetiere verbreitet werden.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr 12</p> <p>v) „Der Puffer von 1.000 <u>3.000</u> m um das NSG berücksichtigt diese Abstandsempfehlungen für die wertgebenden Vogelarten (<u>Seeadler</u>) und ihre aktuellen Reviermittelpunkte und Nahrungshabitate angemessen.“</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 7 g)</p>
	<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>w) „Es wird eine intensive Bejagung von Schalenwild gefördert, um eine Laubwaldverjüngung zu begünstigen sowie eine intensive Bejagung von Prädatoren wie z. B. Waschbär und Marderhund, um die <u>Amphibien und Vogelbruten</u> Gelege von bodenbrütenden Vögeln wie z. B. Ziegenmelker, Brachpieper und Heidelerche zu schützen.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><u>Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zur maßgeblichen Verordnungskarte</u></p> <p>x) In der Karte ist der Reitweg im NE des Gebietes nicht passend eingezeichnet (rot). Ob der am NW-Rand verlaufende Wegeteil (blau in der Karte) als Reitweg in Frage kommt, müsste ggf. noch einmal vor Ort überprüft werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die maßgebliche Verordnungskarte wird nach Überprüfung vor Ort angepasst.</p>
8	<p><u>Niedersächsisches Forstplanungsamt, Stellungnahme eingegangen am 03.07.2018</u></p>	

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Formulierungsvorschläge:</p> <p>a) § 2 Abs. 1 Nr. 2 Schutzzweck NWE</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere... die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten</p>	<p>Der Anregung teilweise gefolgt, die Formulierung wird überarbeitet.</p>
	<p>b) § 4 Abs. 2 Nr. 2 zusätzliche Freistellung Veranstaltungen der NLF</p> <p>Das Betreten und Befahren des Gebietes... für organisierte Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG (ohne Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird § 4 Abs. 2 Nr. 2 i) ergänzt.</p>
	<p>c) § 4 Abs. 2 Nr. 2 Forschung und wissenschaftliche Begleitung Naturwald/NWE sowie sonstige Waldflächen</p> <p>Das Betreten und Befahren des Gebietes....für die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die NLF oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird § 4 Abs. 2 Nr. 2 j) ergänzt.</p>
	<p>d) § 4 Abs. 6 Freistellung NWE-Flächen</p> <p>Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die sonstigen Habitatbaumfläche¹ im FFH-Gebiet „ABC“ werden gem. Ziffer X² und Y² angerechnet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung des jetzigen § 4 Abs. 5 der Verordnung wird angepasst.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>¹ Diese HB-Flächen umfassen die sonstigen HB-Flächen „Prozessschutz“ sowie die HB-Flächen „Pflegetyp“.</p> <p>² Hiermit ist die Ziffer gemeint, die auf die Habitatbäume (3 bzw. 6 je ha LRT oder Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FuR]) und Altholzanteile (20 bzw. 35% je ha LRT oder FuR) Bezug nimmt.</p>	
9	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme eingegangen am 09.07.2018</u></p> <p>a) S. 7 § 4 Abs. (3) Nr. 1c:</p> <p>wir bitten um folgende Ergänzung....Rand des Ackers, die übrigen Ackerflächen werden von dem Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes nach PSM-Anwendungsverordnung ausgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es befindet sich nur eine Ackerfläche im Naturschutzgebiet. Für den Acker, zu dem diese Fläche gehört, werden keine Regelungen getroffen, da dieser sich außerhalb des Naturschutzgebietes befindet.</p>
	<p>b) S. 8 § 4 Abs. (3) Nr. 3 c:</p> <p>Saatmischungen für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern sind extrem teuer, ca. 10 x teurer als konventionelle Saatgutmischungen. Wir bitten daher den Landkreis entsprechende Saatmischungen für die Landwirte kostengünstig bereitzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Grünlandanteil beträgt im gesamten Naturschutzgebiet nur knapp 10 ha, die sich ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die Beseitigung von Wildschäden hat vorzugsweise durch Selbstbegrünung, alternativ durch Über- oder Nachsaaten zu erfolgen. Im Fall einer Über- oder Nachsaat kann bei der Verwendung von autochthonem Saatgut nicht von übermäßiger Härte gesprochen werden.</p>
	<p>c) ... 3f: der Einsatz von Pflanzenschutzmittel sollte in Ausnahmefällen durch die UNB zugelassen werden, insbesondere bei starker Verunkrautung mit schädlichen Kräuter</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es wird folgende Formulierung in § 4 Abs. 3 Nr. 3 f) ergänzt: „ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	(z.B. Jacobs-Kreuz-Kraut). Dies sollte auch für die LRT 6510 in Ausnahmefällen ermöglicht sein.	Dannenberg stimmt Ausnahmen zu“. Auf den LRT 6510-Flächen bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jedoch untersagt, da mit deren Behandlung i. d. R. alle zweikeimblättrigen Pflanzen vernichtet werden und damit auch viele wertvolle Arten des mesophilen Grünlandes verschwinden.
10	<p><u>Avacon Netz GmbH, Stellungnahme eingegangen am 20.06.2018</u></p> <p>a) Zu oben genannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im bekannten Bereich keine Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorgaben unsererseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.